

STEMMER IMAGING AG

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er befolgt die ihn betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in der jährlichen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG erklärt wird, dass ihnen entsprochen wird.
2. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
3. Der Aufsichtsrat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes in seiner ersten konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Neuwahl durch die Hauptversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.
2. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Amtsdauer des Gewählten. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Stellvertreter hat, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich anderes geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei dessen Verhinderung.

§ 3 Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Im Hinblick auf die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen, den Vorsitz in der Sitzung und die Gegenstände der Tagesordnung gelten zuvorderst die satzungsmäßigen Bestimmungen.
3. Der Vorsitzende oder, im Falle von dessen Verhinderung, sein Stellvertreter kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist rechtzeitig mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
5. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
6. Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet auch über die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an den Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

§ 4 Beschlussfassung

1. Im Hinblick auf Beschlussfassungen des Aufsichtsrats gelten zuvorderst die satzungsmäßigen Bestimmungen.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist als Nachweis, nicht jedoch als Wirksamkeitserfordernis, eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Sitzungsort, das Datum, die Teilnehmer und die Art deren Anwesenheit, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Verhandlungsinhalt und der Inhalt der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift kann von einer nicht dem Aufsichtsrat angehörenden Person angefertigt werden. Sie ist von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Die Niederschrift wird durch den Aufsichtsrat in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung durch Beschluss genehmigt.

§ 5 Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Aufsichtsrat ist bei Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Vorstandes gehalten, gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung Sorge zu tragen.
2. Die Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der Bestellung darf bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

§ 6 Geschäftsordnung des Vorstandes, Zustimmungsvorbehalt

1. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung.
2. Die Geschäftsordnung des Vorstands hat unter anderem zu bestimmen, welche Geschäfte nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

§ 7 Besondere Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potentielle Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzustimmen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung ggf. über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates im Wege der Amtsniederlegung führen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat die aufgrund seiner Aufsichtsratsfunktion geltenden gesetzlichen Informations- und Veröffentlichungspflichten zu beachten, wie zum Beispiel die unverzügliche Meldung von Eigengeschäften (sog. Directors' Dealings) in Aktien und Schuldtiteln der Gesellschaft einschließlich der sich darauf beziehenden Derivate. Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft an Aufsichtsratsmitglieder sowie ihrer Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats (siehe § 115 AktG). Berater- und

sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats (siehe §§ 113, 114 AktG).

§ 8 Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Er kann dabei zur Unterstützung externe Berater hinzuziehen.

München, den 30.06.2020

Klaus Weinmann
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)